

PANORAMA

Frage des Monats

Eine kennzeichnungspflichtige Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen Klasse 6.2 ADR (zGM > 7,5 t) steht an.

Welche Feuerlöschgeräte sind gefordert?

› Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

37040

Tonnen Feuerwerkskörper wurden im Jahr 2011 nach Deutschland importiert. Das sind zehnmal so viel, wie aus Deutschland exportiert wurde.

Zitat des Monats

»Das deutsche Wasserrecht ist ein Anachronismus.«



Norbert Müller, DB Schenker AG, über die Länderverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz und die erwartete Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).



EMPFÄNGER Die Pflichten des Empfängers gemäß der GGVSEB stehen in einer umfassenden Tabelle als Download im Menüpunkt „Fachinformationen“ zur Verfügung - für Abonnenten kostenfrei.

IATA 2013 Eine detaillierte Auflistung aller Änderungen als Gegenüberstellung IATA-DGR 2012 versus IATA-DGR 2013 steht bereit unter www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT _ Michael Pöttsch, Fachbereich 3.2, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, BAM

Wer übernimmt die Zulassung von Tankfahrzeugen?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) sieht mit der gegenwärtig erarbeiteten 7. Gefahrgut-Änderungsverordnung in Deutschland eine Änderung der Zuständigkeiten zur Zulassung von Gefahrgut-Tankfahrzeugen vor. Die bisherigen „Zuständigen Behörden“ für die Baumusterzulassung von Tankfahrzeugen nach ADR Kapitel 6.8 und Saug-Druck-Tankfahrzeugen nach Kapitel 6.10 waren die entsprechenden Verkehrsbehörden der Bundesländer. Nun wird auf Wunsch der Länder die BAM diese Aufgabe zentral übernehmen. Diese Änderung wird ab dem 1. Januar 2013 wirksam werden. Damit übernimmt die BAM neben ihrer bisherigen Zulassungsrolle für Tankcontainer und Ortsbewegliche Tanks, BK-Container und MEMUs auch die Aufgabe der „Zuständigen Behörde“ in Deutschland für alle anderen Arten von Gefahrguttanks, die eine Zulassung für den Straßenverkehr nach ADR haben müssen. Somit liegt die Zuständigkeit für alle Gefahrguttanks bis auf die Eisenbahnkesselwagen (EBA) und die Gastanks nach ODV (Benannte Stellen) ab Januar 2013 bei der BAM im Fachbereich 3.2.



Michael Pöttsch, Regierungsdirektor bei der BAM.



Die Änderungen in den Vorschriften ab 2013 standen im Fokus der IHK-Gefahrgutveranstaltung.

Lob für Bundesminister Altmaier

FÖDERALISMUS Für die schwach wassergefährdende Ethanol weisen vier Bundesländern vier verschiedene Grenzen aus.“ Mit diesem Beispiel beschrieb Norbert Müller, Gefahrgutbeauftragter der Schenker AG, am diesjährigen Gefahrguttag Schwaben in Augsburg Anfang Oktober die derzeitigen Verhältnisse für wassergefährdende Stoffe. An die Einteilung in die einzelnen Klassen knüpfen sich aber Anforderungen hinsichtlich der Lagerung und anderer Arten des Umgangs mit den Stoffen (nicht für den Güterverkehr). Die nach Wassergefährdungsklasse und Stoffmenge gestaffelten Anforderungen wer-

den bisher im Wasserrecht der Länder durch die „Anlagenverordnungen“ (VAwS) festgesetzt. Norbert Müller lobte die Entschlossenheit des designierten Bundesinnenministers Peter Altmaier, die ersehnte Rechtsverordnung des Bundes (AwSV), die die Länderverordnungen ersetzen soll, noch in dieser Legislaturperiode in Kraft zu setzen. Kopfzerbrechen würden aber derzeit nicht zuletzt Verkehrsminister Peter Ramsauer die Umschlaganlagen bereiten, die mit der neuen Verordnung enormen Nachrüstungsanforderungen entgegensehen.

Daniela Schulte-Brader

FOTOS: DANIELA Schulte-Brader